

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten  
- Kostensatzung –**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs GVBl. S. 55, 159; 31. März) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (Sächs. VwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (Sächs GVBl. S. 698; 10. Dezember 2003, geltend ab 01. Januar 2004) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.07.2006 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Kostenpflicht**

Die Gemeinde Großschönau erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

**§ 2**

**Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

**§ 3**

**Kostenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot), nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen (Wertgebühren), so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen.

#### **§ 4**

##### **Entstehung der Kosten**

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(2) In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

#### **§ 5**

##### **Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 6**

##### **Auslagen**

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen.

Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Brieffsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reiskosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

#### **§ 7**

##### **Anwendung der Bestimmung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 16. November 2001 mit der Anlage 1 – Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVZ) sowie die 1. Änderungssatzung vom 18.11.2003 außer Kraft.

Großschönau, den 25.07.2006

Frank Peuker  
Bürgermeister

- Siegel -

## Kommunales Kostenverzeichnis

		Angaben in €
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen Beglaubigungen</b>	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5 bis 50
1.2.	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie u. dergleichen	
1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1 je angefangene Seite, mindestens 5
1.2.1	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, welche die Behörde selbst hergestellt hat	2,60 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung insgesamt mind. 5
	<b>Anmerkung:</b> Unter-	Werden mehrere gleiche schriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubig, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden
1.2.3	in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,50 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen mindestens 5, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr
	<b>Anmerkung</b>	Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5
1.3.	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Beantragung einer Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung	

	und Zukunft“ vom 2.August 2000 (BGBl. I S. 1263), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs.12 Gesetzes vom 22. September 2005 ( BGBl. I S. 2809,2811), in der jeweils geltenden Fassung, dienen	kostenfrei
<b>2.</b>	<b>Erteilung einer Bescheinigung</b>	5 bis 50
<b>3.</b>	<b>Einsichtgewährung, Auskünfte</b>	
3.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5
3.2.1.	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr.4 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 250
<b>4.</b>	<b>Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen</b>	10 bis 50
<b>5.</b>	<b>Fristverlängerungen</b>	
5.1.	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung Einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25
Prozent		der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 bis 25
<b>6.</b>	<b>Erteilung einer Zweitschrift</b>	10 Prozent bis 50
Prozent der		für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
	<b>Anmerkung:</b>	Ist die Erteilung der Erstschrift Gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5.
<b>7.</b>	<b>Aufnahme einer Niederschrift</b>	2 bis 40 je angefangene Stunde, mindestens 5
<b>8.</b>	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
8.1	Mahnung nach § 13 SächsVwVG	5 bis 25
8.2.	Pfändung nach den §§ 14 und 15 Sächs VwVG	
8.2.1	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	25

8.2.2.	wenn die Vornahme der Handlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	35
8.3.	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	45
8.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 bis 100
8.5.	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	10 bis 1.000
8.6.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach den §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25 bis 1.000
8.7	Wegnahme nach § 27 SächsVwVG	20
8.8.	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a SächsVwVG	kostenfrei
<b>9.</b>	<b>Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind</b>	
9.1.	Beglaubigung von öffentlichen Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5 bis 50
9.2	Erteilung einer Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 05. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	10 bis 100
9.3	Prüfung der Übereinstimmung der in der Apostille gemachten Angaben mit denen des Registers oder des Verzeichnisses nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 05. Oktober 1961	10 bis 100
<b>10.</b>	<b>Fotokopien</b>	
10.1.	Fotokopien jeglicher Art	
10.1.1	bis zu einer Größe von A4	0,15 je Blatt
10.1.2	bei größeren Formaten	0,55 je Blatt
10.2	Lichtpausen von Stadt und Gemeindekarten	
10.2.1	Karten Maßstab 1: 2000	
10.2.1.1	A4	2,60
10.2.1.2	A3	5,15
10.2.1.3	A2	10,25
10.2.1.4	A1	25,60
10.2.2	Karten Maßstab 1: 500	
10.2.2.1	A4	7,70
10.2.2.2	A3	15,35
10.2.2.3	A2	30,70
10.2.2.4	A1	102,30
10.3	Filme/ Folien	
10.3.1	A4	25,60
10.3.2	A3	51,15
10.3.3	A2	79,70
10.3.4	A1	102,30